Bebauungsplan Nr. 3 "Schulze-Frenking" - 3. Änderung

Planzeichnung - alt

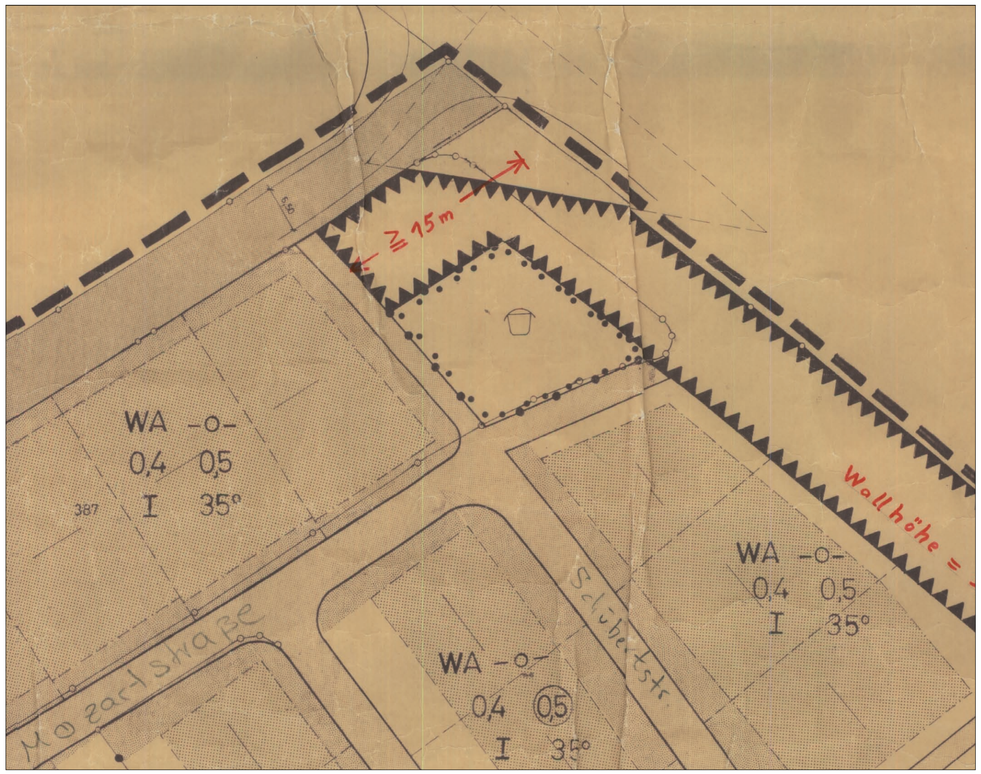

Planzeichnung - neu

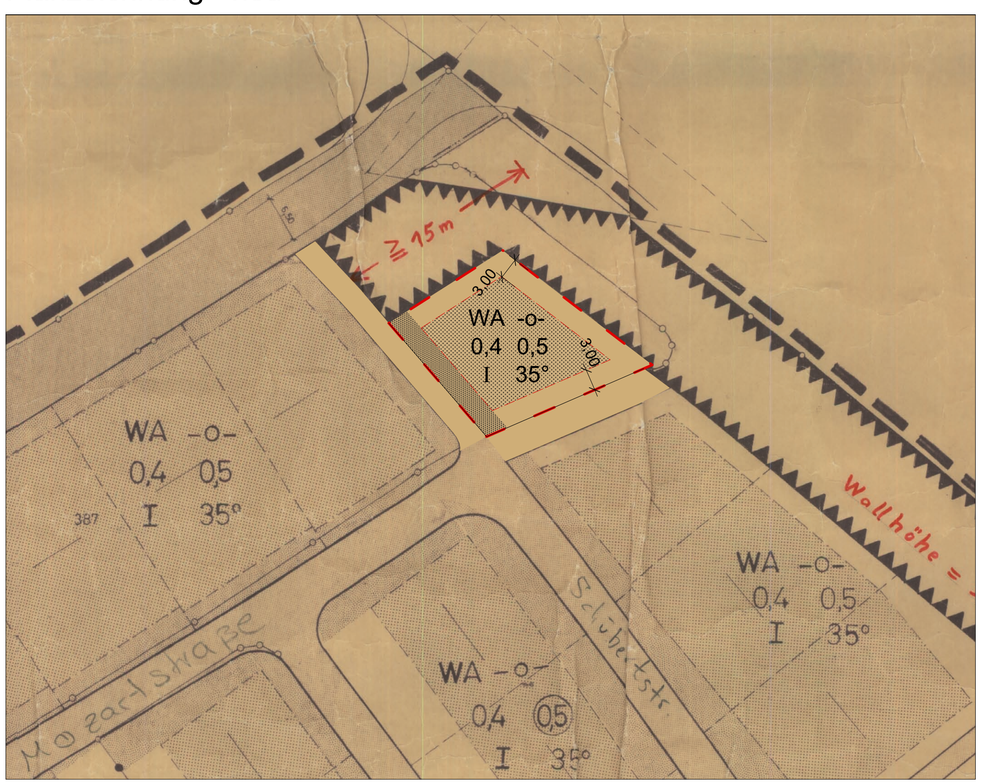

BESTANDSANGABEN

FLURGRENZE

FLURSTÜCKSGRENZE

Änderungsbereich

NACHRICHTL. ÜBERNAHMEN

GEPL. EIGENTUMSGRENZE

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

WA	ALLG. WOHNGEBIET		BAUGRENZE
-o-	OFFENE BAUWEISE		ABGR. UNTERSCHIEDL. NUTZUNG
I	ANZAHL D. VOLLGESCHOSSE, ZWING.		FLÄCHEN FÜR D. GEMEINBEDARF
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL		GRENZE DES RÄUML. GELTUNGS-BEREICHES DES BEB.-PLANES
0,5	GESCHOSSFLÄCHENZAHL		Baugrenze
35°	DACHNEIGUNG		

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

P ÖFFENTL. PARKFLÄCHE

STRASSENBEGRENZUNGS-LINIE

GRÜNFLÄCHEN

KINDERSPIELPLATZ

VORGÄRTEN

WEITERE NUTZUNGSARTEN

SCHUTZWALL 3,5 m ü. Straßenkrone

TRAFOSTATION

FLÄCHE FÜR BUNDESPOST

Maßgabe gemäß Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 30. 11. 1977.

in Verbindung mit § 8 (2) Satz 3,

Bebauungsplan Appelhülsen

„SCHULZE - FRENKING"

GEMARKUNG APPELHÜLSEN

FLUR 1 UND 4 TLW.

MASSTAB 1:500

RECHTSGRUNDLAGEN: §§ 4 u. 28 DER GO NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG V. 11.8.69 (GV NW. S. 656/SGV. 2020) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 11.7.72 (GV NW S. 218/SGV. 2020) §§ 2 u. 10 BBAUG V. 23.6.60 IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBL I S. 2256) IN VERB. MIT DEN VORSCHRIFTEN DER BAU NVO IN DER FASSUNG VOM 26.11.68 (BGBL. I S. 237) U. DER PLANZEICHENVERORDNUNG V. 19.1.65 (BGBL. I S. 21), § 103 DER BAU O NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG V. 15.7.1976 (GV NW S. 264) in VERB. MIT § 4 DER 1. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG IN DER FASSUNG DER 3. ÄNDERUNGSVERORDNUNG V. 21.4.70 (GV NW S. 199) UND 9/2) DES BBAUG.

FÜR DIE ERARBEITUNG DES PLANENTWURFES: Gemeinde Nottuln
Der Gemeindedirektor
- VI Bauamt -
NOTTULN, DEN 22. März 1977
Im Auftrage:
Bömholt

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE VON MIR ANGEFERTIGT. DIE RICHTIGKEIT DER VERM.-TECHN. GRUNDLAGE UND GEOMETRISCHE DURCHFÜHRBARKEIT DER PLANUNG WERDEN HIERMIT BESCHEINIGT.
RHEINE, DEN 22. März 1977
Kühmann
ÖBVI.

DIESER BEB.-PLAN IST GEMÄSS § 2(1) DES BBAUG V. 23.6.60 IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBL I S. 2256) DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 26.05.77 AUFGESTELLT.
NOTTULN, DEN 26.05.77
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 DES BBAUG V. 23.6.60 IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.76 (BGBL I S. 2256) MIT BEGRÜNDUNG VOM 27.6.77 BIS 26.7.77 ÖFFENTL. AUSGELEGEN, ORT U. DAUER DER AUSLEGUNG SIND IM AMTSBLATT DER GEMEINDE NOTTULN NR. 12 VOM 15.8.77 BEKANNTGEMACHT WORDEN.
NOTTULN, DEN 27. Sept. 77
GEMEINDEDIREKTOR

DIESER BEB.-PLAN IST GEM. § 10 BBAUG V. 23.6.60 IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.76 (BGBL I S. 2256) NACH PRÜFEN VON ANREGUNGEN UND BEDENKEN DES GEMEINDERATES AM 29. Sept. 77 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
NOTTULN, DEN 29. September 77
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEB.-PLAN WIRD GEM. § 11 BBAUG VOM 23.6.60 IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.76 (BGBL I S. 2256) HIERMIT GENEHMIGT.
MÜNSTER, DEN 30. 11. 1977
Der Regierungspräsident
In Vertretung
Regierungsbaurat

DIESER BEB.-PLAN IST ENTSPRECHEND § 12 BBAUG V. 23.6.60 IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG V. 18.8.76 (BGBL I S. 2256) MIT DER ZUGEHÖRIGEN BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM BIS ÖFFENTL. AUSGELEGT SEINE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND IM AMTSBLATT DER GEMEINDE NOTTULN VOM 30.12.77 BEKANNTGEMACHT WORDEN.
NOTTULN, DEN 30.12.1977
GEMEINDEDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNDEN

IM PLANGEBIET SIND
NUR GEBÄUDE IN VERBLENDBAUWEISE ZUGELASSEN. FÜR GARAGEN KÖNNEN AUSNAHMEN ZUGELASSEN WERDEN.
ZUR AUFLOCKERUNG DES GESAMTGEBIETES SIND HELLE PUTZFLÄCHEN BIS ZU 2/5 DER AUSSENFLÄCHEN DES AUFGEHENDEN MAUERWERKES GESTATTET.
FÜR GARAGEN UND NEBENANLAGEN SIND FLACHDÄCHER ZUGELASSEN. ZUSAMMENGEBAUT SIND SIE PROFILGLEICH ZUERRICHTEN.
DREMPEL BIS ZU EINER HÖHE VON 0,50 m GEMESSEN VON DER FUSSBODENOBERKANTE DER ERDGESCHOSSDECKE BIS ZUM ANSCHNITT DER AUSSENMAUER MIT DER SPARRENOBERKANTE, SIND NUR BEI WOHNGEBÄUDEN MIT EINEM VOLLGESCHOSS U. DACHNEIGUNG AB 25° ZUGEL.
DIE EINGETRAGENEN FIRSTLINIEN SIND ZWINGEND. INNERHALB D. ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN, FÜR DIE FIRSTLINIEN FESTGELEGT SIND, SIND WOHNGEBÄUDE NUR MIT DUNKLEN DÄCHERN ZWISCHEN VOLLGIEBELN ZUGELASSEN. VON DEN FESTGESETZTEN DACHNEIGUNGEN SIND ABWEICHUNGEN UM ± 3° ZULÄSSIG. DACHAUFBAUTEN SIND NICHT GESTATTET.
DIE FUSSBODENOBERKANTE DER ERDGESCHOSSDECKE DARF NICHT HÖHER ALS 0,60 m ÜBER STRASSENKRONE LIEGEN.
DIE ALS VORGÄRTEN GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN SIND GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN UND DÜRFEN KEINE FESTEN EINFRIEDIGUNGEN UND ZÄUNE ERHALTEN.

AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN (GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN) GEM. § 23 ABS. 5 DER BAU NVO SIND NEBENANLAGEN GEM. § 14 DER BAU NVO NICHT ZUGELASSEN.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26. 11. 1968 (BGBL. I S. 1237)

N

Maßstab 1:500